

Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 29. Januar 2020
(Veröffentlichungsblatt 02/2020)

– konsolidierte Fassung –

geändert durch 1. ÄndS v. 29.01.2020 m.W.v. 27.03.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020)
geändert durch 2. ÄndS v. 29.01.2020 m.W.v. 27.03.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020)
berichtigt durch Berichtigung v. 15.06.2020 m.W.v. 27.03.2020 (Veröffentlichungsblatt 05/2020)
geändert durch 3. ÄndS v. 04.08.2020 m.W.v. 27.08.2020 (Veröffentlichungsblatt 07/2020)
geändert durch 4. ÄndS v. 27.10.2020¹ m.W.v. 07.11.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020)
geändert durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 m.W.v. 30.09.2023 (Veröffentlichungsblatt 08/2023)
geändert durch 5. ÄndS v. 09.05.2022 m.W.v. 14.05.2022 (Veröffentlichungsblatt 04/2022)
geändert durch 6. ÄndS v. 09.05.2022 m.W.v. 14.05.2022 (Veröffentlichungsblatt 04/2022)
geändert durch 7. ÄndS v. 01.06.2023 m.W.v. 13.07.2023 (Veröffentlichungsblatt 06/2023)
geändert durch 8. ÄndS v. 17.03.2023 m.W.v. 12.05.2023 (Veröffentlichungsblatt 04/2023)
geändert durch 9. ÄndS v. 17.03.2023 m.W.v. 12.05.2023 (Veröffentlichungsblatt 04/2023)

Abschnitt I Die Studierendenschaft

Art. 1 ²Aufgaben und Organe

- (1) Die Studierendenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden gemäß § 108 Absatz 4 Hochschulgesetz wahr.
- (2) Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament, dessen Präsidium sowie die Ausschüsse nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss, dessen Vorstand sowie die Referate und Arbeitsbereiche,
 3. der Zentrale Fachschaftenrat,
 4. der Studentische Sportausschuss sowie dessen Vorstand,
 5. die Fachschaften,

¹ Vor der Präambel als vom 10.07.2020, beim Ausfertigungsvermerk als vom 27.10.2020 bezeichnet.

² Art. 1 Abs. 2 berichtigt m.W.v. 27.03.2020 durch Berichtigung v. 15.06.2020 (Veröffentlichungsblatt 05/2020); Art. 1 Abs. 2a eingefügt m.W.v. 07.11.2020 durch 4. ÄndS v. 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020).

6. die Vollversammlung aller Studierenden,
7. die besonderen Vollversammlungen,
8. der oder die Wahlbeauftragte,
9. der Wahlausschuss für die Wahl des Studierendenparlaments,
10. der Abstimmungsausschuss und
11. die Wahlausschüsse nach Artikel 53.

(2a) ¹Die Amtszeit der Organe nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 und 3, Nr. 2 Var. 4 sowie Nr. 4 und Nr. 8 endet mit der Neuwahl des jeweiligen Organs. ²Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses. ³Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet mit dem ersten Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments. ⁴Die Amtszeit eines Referates oder des Fachschaf-tenreferats endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des jeweiligen Referats.

Art. 2 Rechte der Mitglieder

¹Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, in den Organen der Studierendenschaft und ihrer jeweiligen Glieder mitzuwirken. ²Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 3 Vertreterinnen und Vertreter

- (1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (2) ¹Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann den Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres oder seines Amtes ergeben, Rechtsschutz gewährt werden. ²Sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft auf Grund der Ausübung ihres oder seines Amtes juristisch belangt werden so wird ihr oder ihm auf Antrag im Studierendenparlament Rechtsschutz gewährt. ³Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn der oder die Betroffene von der Studierendenschaft belangt wird.

Art. 4 Nachhaltige Arbeit der Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft haben ihre Geschäfte schriftlich zu dokumentieren und Protokolle ihrer Arbeit zu erstellen, so dass diese von allen Studierenden nachvollzogen werden können.
- (2) Protokolle und Entscheidungen sind zeitnah zu veröffentlichen.
- (3) Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit von Angelegenheiten bleiben unberührt.
- (4) ¹Bei der Neubesetzung der Organe wird durch eine umfassende und ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte eine beständige Weiterarbeit gewährleistet. ²Art und Umfang der Übergabe wird durch die Geschäftsordnung des Organs festgeschrieben. ³Dabei bedienen sich die Organe informationstechnischer Systeme.

Abschnitt II Die Fachschaft

Art. 5 Zusammensetzung

- (1) Alle Studierenden, die eine Fachrichtung an demselben Institut studieren, bilden eine Fachschaft.

- (2) ¹Gibt es die Möglichkeit, an einem Institut mehrere Fachrichtungen zu studieren, so können sich gemäß der Interessenlage der Studierenden dieser Fachrichtungen einzelne Fachschaften bilden. ²Dies geschieht auf Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Studierenden einer Fachrichtung.
- (3) Fachschaften verschiedener Institute können sich zusammenschließen, wenn dies auf den jeweiligen Fachschaftsvollversammlungen und auf einer Sitzung nach Abs. 2 Satz 2 beschlossen worden ist.
- (4) ¹Gemäß Abs. 2 und 3 neu gebildete Fachschaften können sich auf einer ordentlichen Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. ²Der Antrag zur Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. ³Die Mitglieder der aufgelösten Fachschaft sind dann wieder Mitglied der Fachschaft gemäß Abs. 1.
- (5) Die neugebildeten Fachschaften konstituieren sich auf der ersten Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Anträge nach den Abs. 2 bis 4 auf Neugründung oder Auflösung einer Fachschaft müssen dem Zentralen Fachschaftenrat gegenüber begründet und von diesem genehmigt werden.
- (7) Wer mehrere Fachrichtungen studiert, ist Mitglied aller diesen Fachrichtungen zugeordneten Fachschaften.
- (8) ¹Wer Angehörige oder Angehöriger mehrerer Fachschaften ist, hat in den betreffenden Fachschaften das aktive Wahlrecht. ²Das passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden.

Art. 6 Autonomie

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Fachschaft hat als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Mitglieder.

Art. 7 Organe

Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsurabstimmung,
2. die Fachschaftsvollversammlung und
3. der Fachschaftsrat.

Art. 8 Finanzangelegenheiten

- (1) ¹Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine den Aufgaben der Fachschaften angemessene Finanzierung zu ermöglichen. ²Die Verwaltung dieser Gelder obliegt allein dem Zentralen Fachschaftenrat gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr 3.
- (2) Der Fachschaftsrat muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.

- (3) Jeder Fachschaftsrat hat über die Gelder, die dieser vom Zentralen Fachschaftenrat zur Deckung der Kosten in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhalten hat, Buch zu führen.
- (4) Gewinne, die im Rahmen der Fachschaftsarbeit erwirtschaftet wurden, müssen an den Zentralen Fachschaftenrat abgeführt werden.
- (5) Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung des Finanzgebarens der Fachschaften verbindlich.

Art. 9 Fachschaftsordnung

- (1) Jede Fachschaft kann sich gemäß dieser Satzung eine Fachschaftsordnung geben.
- (2) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

Art. 10 Fachschaftsurabstimmung

- (1) Die Urabstimmung der Studierenden einer Fachschaft findet statt:
 1. auf Antrag von 15 vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 90 Studierenden oder
 2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Die Studierenden in der Fachschaftsurabstimmung üben die oberste beschließende Funktion selbst aus.

Art. 11 ³Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. ²Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ³Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. mindestens einmal im Semester,
 2. auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 3. auf schriftliches Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 60.
- (3) ¹Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat im Falle des Abs. 2 Nr. 3 nach Maßgabe der Vorschläge derjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt. ³Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Vollversammlung erweitert werden. ⁴Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Nach Ablauf seiner Amtszeit hat jeder Fachschaftsrat gegenüber seiner Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit:

³ Art. 11 Abs. 7 eingefügt m.W.v. 07.11.2020 durch 4. ÄndS v. 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020).

1. des Fachschaftsrates und
 2. der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht, zu verlangen.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit einer Fachschaft aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Fachschaftsvollversammlung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Fachschaftsvollversammlungen auch elektronisch durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates. ³Der Vorstand teilt allen Fachschaften die Feststellung durch eine E-Mail an die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit. ⁴Findet eine elektronische Wahl oder Abstimmung statt, ist ein System zu verwenden welches sicherstellt, dass
1. jedes Fachschaftsmitglied nur einmal abstimmen kann,
 2. das Mitglied nachvollziehen kann, wie es abgestimmt hat und
 3. die Personengruppe, welche abstimmen kann, nach eigenen Kriterien beschränkbar und alle Teilnehmenden identifizierbar sind.
- ⁵Bei Wahlen sind die Wahlgrundsätze nach den §§ 109 Absatz 3 Satz 3, 39 Absatz 1 des Hochschulgesetzes einzuhalten.

Art. 12 ⁴Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (2) Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich.
- (4) ¹Ist ein Fall nach Artikel 11 Absatz 7 Satz 1 bis 2 eingetreten, kann der Fachschaftsrat auch schriftlich oder elektronisch Wahlen und Abstimmungen durchführen. ²Artikel 11 Absatz 7 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

Abschnitt III Der Zentrale Fachschaftenrat

Art. 13 Mitglieder

- (1) Jede Fachschaft ist Mitglied des Zentralen Fachschaftenrates.
- (2) Jede Fachschaft hat im Zentralen Fachschaftenrat eine Stimme.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge ihres Fachschaftsrates gebunden.

⁴ Art. 12 Abs. 4 eingefügt m.W.v. 07.11.2020 durch 4. ÄndS v. 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020).

Art. 14 Aufgaben

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat ist das höchste gemeinsame Gremium der Fachschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und vertritt die Interessen der Studierenden aller Fachrichtungen.
- (2) Aufgaben des Zentralen Fachschaftenrates sind unter anderem:
 1. die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Universitätsebene,
 2. Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplans für die Finanzen der Fachschaften, der dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt wird, sowie
 4. die Aufstellung eines Finanzplanes zur Verteilung der den Fachschaften im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel.
- (3) Der Zentrale Fachschaftenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 15 ⁵Vorstand

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zugleich die Fachschaftenreferentin oder der Fachschaftenreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist, welche oder welcher zugleich stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses ist.
- (2) ¹Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich ein bis drei stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Fachschaftsrates in allen Fragen und sind gleichzeitig weitere Referentinnen und Referenten im Fachschaftenreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses. ²Sie vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nicht in dessen Funktion als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der oder die Wahlbeauftragte bildet mit den nach der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates gewählten Mitgliedern den für die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss.
- (4) ¹Der Zentrale Fachschaftenrat kann auf Antrag eines Fachschaftsrates durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin jedes seiner Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. ²Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert damit auch alle anderen mit seinem Amt gemäß Abs. 1 und 2 verbundenen Ämter. ³Die Abwahl einer stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Abs. 2 ist ohne die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers möglich, sofern noch mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender im Amt verbleibt.

⁵ Art. 15 Abs. 4a eingefügt m.W.v. 07.11.2020 durch 4. ÄndS v. 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020).

- (4a) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig in einer Sitzung des Zentralen Fachschaftenrates gefällt werden können. ²Er hat auf der nächsten Sitzung darüber zu berichten. ³Der Vorstand kann auch fernmündlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel Beschlüsse fassen.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates.

Art. 16 ⁶Sitzungen

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat tagt regelmäßig und öffentlich.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Fachschaftsrates stattfinden.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und den außerordentlichen Sitzungen obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates.
- (3a) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Zentralen Fachschaftenrat aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder -verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates. ³Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrates.

Abschnitt IV Die Urabstimmung

Art. 17 ⁷Aufgabe

- (1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist stimmberechtigt.
- (3) ¹Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. ²Insbesondere können Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgehoben oder abgeändert werden.
- (4) Die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und der Haushalt sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

⁶ Art. 16 Abs. 3a eingefügt m.W.v. 07.11.2020 durch 4. ÄndS v. 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020).

⁷ Art. 17 Abs. 1 berichtigt m.W.v. 27.03.2020 durch Berichtigung v. 15.06.2020 (Veröffentlichungsblatt 05/2020).

- (5) Durch eine Urabstimmung kann keine Wahl ersetzt oder ein Misstrauen ausgesprochen werden.

Art. 18 Durchführung

- (1) Eine Urabstimmung ist aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments oder des Zentralen Fachschaftenrates mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder durchzuführen. Ferner ist auf Antrag von 300 Abstimmungsberechtigten, gerichtet an das Präsidium des Studierendenparlaments, eine Urabstimmung durchzuführen.
- (2) ¹Es wird ein siebenköpfiger Abstimmungsausschuss gebildet, in den das Studierendenparlament und der Zentrale Fachschaftenrat jeweils drei sowie das beschlussfassende Organ oder im Fall des Abs. 2 ein Mitglied der studentischen Initiative eine weitere Person entsenden. ²Der Ausschuss wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften unterstützt.
- (3) Der Abstimmungsausschuss tritt spätestens 14 Tage nach dem Durchführungsbeschluss oder Einreichung des Antrags erstmals zusammen.

Art. 19 Ablauf

- (1) ¹Die Urabstimmung erfolgt spätestens 20 Vorlesungstage nach Zusammentritt des Abstimmungsausschusses. ²Sie findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. ³Die Urabstimmung darf nicht in der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) ¹Die Abstimmung erfolgt gleich, geheim, direkt, allgemein und frei. ²Sie kann auch elektronisch durchgeführt werden.
- (3) Die Studierendenschaft stellt die für die Abstimmung erforderlichen Mittel zur Verfügung.
- (4) ¹Zur genaueren Regelung erlässt das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Urabstimmungsordnung. ²Diese kann auch ein Beteiligungsquorum festlegen, das wenigstens fünf und höchstens 20 Prozent der abstimmungsberechtigten Studierenden beträgt. ³Die Ordnung enthält ferner die Regelung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Abstimmungsausschusses. ⁴Sie kann Anforderungen an den Antrag nach Art. 18 Abs. 2 treffen, insbesondere Einreichungsfristen und Formerfordernisse.

Abschnitt V Das Studierendenparlament

Art. 20 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, soweit die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung erlassene Ordnung nichts Anderes vorschreibt.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Präsidiums,
 2. die Wahl, die Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder der Arbeitsbereiche nach Art. 31 Abs. 2,

3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft mit Ausnahme der Geschäftsordnungen der Organe,
 5. die Wahl eines oder einer Wahlbeauftragten sowie
 6. der Beschluss über Änderungen zu dieser Satzung.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 21 ⁸Mitglieder und Fraktionsgelder

- (1) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten ein Sitzungsgeld. ²Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (2) ¹Die im Parlament vertretenen Listen können ein Fraktionsgeld erhalten. ²Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (3) Das Studierendenparlament besteht vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung und der Wahlordnung ergebenden Bestimmungen aus 35 Abgeordneten.

Art. 22 Legislaturperiode

- (1) ¹Die Amtszeit des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. ²Sie beginnt am Tag des ersten Zusammentretens.
- (2) Eine Verkürzung der Amtszeit kann sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und aus den Bestimmungen der Wahlordnung ergeben.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet mit dem ersten Zusammentreten eines neuen Studierendenparlaments.

Art. 23 Konstituierung

- (1) Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments findet innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses statt.
- (2) Der Wahlausschuss lädt mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen zur konstituierenden Sitzung des Parlamentes ein.
- (3) ¹Der letzte Präsident oder die letzte Präsidentin des Studierendenparlaments führt die Wahl zu der Präsidentin oder zu dem Präsidenten des Studierendenparlaments durch. ²Steht der letzte Präsident oder die letzte Präsidentin erneut zur Wahl, so führt die Wahl der letzte Vizepräsident oder die letzte Vizepräsidentin durch, der oder die älter ist. ³Stehen Mitglieder des letzten Präsidiums nicht zur Verfügung, so führt der oder die älteste Abgeordnete die Wahl durch

Art. 24 ⁹Amtszeit

- (1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet:
 1. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums zu erklären ist,
 2. durch Exmatrikulation,

⁸ Art. 21 Abs. 3 eingefügt m.W.v. 30.09.2023 durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 (Veröffentlichungsblatt 8/2023).

⁹ Bei der Absatzbezeichnung ist von einem Redaktionsversehen auszugehen, Art. 24 hat tatsächlich nur einen Absatz.

3. durch Tod oder
4. mit dem Ende der Amtszeit des Parlaments.

Art. 25 ¹⁰Ausschüsse

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt
 1. einen Satzungs- und Ordnungsausschuss,
 2. einen Rechtsausschuss,
 3. einen Revisionsausschuss,
 4. einen Finanzausschuss und
 5. einen Gleichstellungsausschussals ständige Ausschüsse. ²Ein ständiger Ausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
- (2) ¹Das Studierendenparlament kann auf Antrag nicht ständige Ausschüsse einsetzen, welche nach Art. 25 Abs.9 gewählt werden. ²Nicht ständige Ausschüsse werden für eine von Studierendenparlament festgelegte Zeit (bis spätestens Ende der Legislatur) eingesetzt und mit einem Namen betitelt und mit einer Aufgabe betraut. ³Die Anzahl der Mitglieder wird durch das Studierendenparlament festgelegt, wobei die Anzahl von drei Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.
- (3) Der Satzungs- und Ordnungsausschuss berät auf Anfrage des Präsidiums dieses bei der Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft während den Sitzungen des Studierendenparlaments und kann bei Streitigkeiten zwischen Organen der Studierendenschaft zur Beratung in Fragen betreffend der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft angerufen werden.
- (4) Der Rechtsausschuss beschließt über Widersprüche, soweit ihm diese Aufgabe nach dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung übertragen wurde.
- (5) ¹Dem Revisionsausschuss obliegt es, Finanzangelegenheiten und Haushaltsführung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Studierendenschaft des vorangegangenen noch zu prüfenden Haushaltsjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. ²Er stellt die Anträge auf finanzielle Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) ¹Der Finanzausschuss unterstützt die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und kontrolliert das Finanzgebaren der anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft. ²Weiterhin obliegt es ihm, unangekündigte Kassenprüfungen regelmäßig durchzuführen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (7) ¹Der Gleichstellungsausschuss koordiniert Maßnahmen gegen Diskriminierung, insbesondere zur Gleichstellung der Geschlechter. ²Dazu kann er Stellungnahmen abgeben. ³Er arbeitet dazu mit den Autonomen Referaten zusammen. ⁴Er besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.

¹⁰ Art. 25 Abs. 2 eingefügt und Nummerierung der folgenden Absätze angepasst m.W.v. 12.05.2023 durch 9. ÄndS v. 17.03.2023 (Veröffentlichungsblatt 04/2023).

- (8) ¹Alle Ausschüsse erstellen auf Antrag von zehn Abgeordneten des Parlaments Tätigkeits- und Untersuchungsberichte. ²Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Beschluss in den Ausschüssen entschieden. ³Meinungen, die aufgrund der im Ausschuss gefällten Entscheidung nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.
- (9) Bei Wahlen zu Ausschüssen und zum Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Mainz findet Verhältniswahlrecht nach d'Hondt Anwendung.

Art. 26 Präsidium

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. ²Vorschlagsberechtigt sind alle Abgeordneten. ³Vor der Wahl ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Abgeordneten mit ihrer Benennung einzuholen. ⁴Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Steht in einem Wahlgang nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so ist sie oder er gewählt, wenn die auf ihn oder sie entfallende Jastimmen die Neinstimmen übersteigen. ⁶Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat in drei Wahlgängen keine Mehrheit finden, so ist die Person von einer weiteren Kandidatur ausgeschlossen. ⁷Sollten mehrere Personen kandidieren, so ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen. ⁸Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet im dann durchzuführenden dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand der jeweiligen Sitzungsleitung.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.
- (4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.
- (6) ¹Das Präsidium erhält für die Dauer seiner Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. ²Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (7) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass das Parlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, so ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments der Posten neu zu besetzen.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses.

Art. 27 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von einem Mitglied des Präsidiums mindestens fünf, bei außerordentlichen Sitzungen mindestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) ¹Die Sitzungen des Studierendenparlamentes müssen spätestens 15 Minuten nach Beginn der in der Einladung genannten Uhrzeit beginnen, sofern nicht
 1. das Nichtvorhandensein von Materialien, die für das Beginnen der Sitzung oder deren Verlauf unmittelbar nach Beginn der Sitzung von besonderer Wichtigkeit sind,
 2. ein kurzfristiger Wechsel des Tagungsorts, sofern er nach dieser Satzung die Sitzung des Studierendenparlamentes nicht entfallen lässt,
 3. die Unzugänglichkeit des Tagungsortes für alle oder einen in der Bewegung eingeschränkten Menschen unmöglich ist und gegen geltendes Recht verstoßen werden müsste, um zum Tagungsort zu gelangen oder
 4. ein sonstiger wichtiger Grund das Beginnen der Sitzung verhindert.²Die voraussichtliche Beschlussunfähigkeit ist kein wichtiger Grund nach Satz 1 Nummer 4.

Art. 28 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. ² Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Antrag zu Geschäftsordnung ausgeschlossen und wiederhergestellt werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten. ³ Ein als nicht öffentlich beantragter Tagesordnungspunkt wird nicht öffentlich behandelt, sofern das Studierendenparlament nichts Anderes beschließt. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Wahlen erfolgen stets geheim.
- (3) Das Präsidium hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang an öffentlich zugänglicher Stelle bekannt zu machen.
- (4) ¹Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. ²Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

Art. 29 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
 1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
 2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Antrag von 500 Mitgliedern der Studierendenschaft,
 4. auf Antrag des Zentralen Fachschaftenrates oder
 5. auf Antrag einer Studierendenvollversammlung.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens zehn Tage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.

Art. 29a ¹¹Briefabstimmung

- (1) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Studierendenparlament aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder -verbots untersagt oder der Hälfte der Abgeordneten tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen nach den folgenden Absätzen durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Präsidium. ³Das Präsidium teilt allen Abgeordneten die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendenemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Präsidium für die Einladung zu Sitzungen bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit.
- (2) ¹Anträge sind schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. ²Das Präsidium veröffentlicht die Anträge unverzüglich in einem hochschulöffentlichen Informationssystem. ³Die Veröffentlichung kann auch per E-Mail erfolgen, Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Präsidium teilt den Abgeordneten spätestens drei Tage nach Eingang eines Antrages mit, dass Änderungsanträge zu den Anträgen gestellt werden können. ²Für das Stellen von Änderungsanträgen setzt das Präsidium eine Frist, die fünf Tage nicht unter- und zehn Tage nicht überschreiten. ³Für das Stellen von Änderungsanträgen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Nach Ende der Frist nach Absatz 3 Satz 2 sendet das Präsidium allen Abgeordneten postalisch Stimmzettel für die Abstimmung über die eingegangenen Änderungsanträge sowie einen Stimmzettelumschlag und einen Postantwortumschlag zu. ²Die Abstimmung erfolgt durch das Ankreuzen auf den Stimmzetteln und Rücksendung der Stimmzettel in dem Stimmzettelumschlag an das Präsidium. ³Die Abstimmung ist innerhalb von sieben Tagen nach der Absendung nach Satz 1 zulässig, maßgeblich ist der Eingang des Stimmzettelumschlages. ⁴Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. ⁵Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten sich an der Abstimmung beteiligt haben und der Antrag mehr Ja- als Neinstimmen erhalten hat, sofern kein höheres Quorum von der Satzung vorgesehen ist. ⁶Dies gilt für Wahlen entsprechend.
- (5) ¹Nach der Abstimmung über die Änderungsanträge sendet das Präsidium den Abgeordneten die endgültige Fassung der Anträge zur Abstimmung zu. ²Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Über die Anträge und Änderungsanträge sollen Debatten über Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. ²Bis zum Ende der Abstimmungsfrist können alle Abgeordneten Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge zu den Anträgen und Änderungsanträgen an das Präsidium richten. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

¹¹ Art. 29a eingefügt m.W.m. 07.11.2020 durch 4. ÄndS v. 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020).

- (7) ¹Das Präsidium prüft, ob die Wahl oder Abstimmung rechtmäßig zustande gekommen ist und veröffentlicht die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 und fertigt darüber ein Protokoll. ²Die Stimmzettel sind mindestens einen Monat nach der Abstimmung gegen Manipulation geschützt vom Präsidium aufzubewahren. ³Wurde ein Widerspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung eingelegt, sind die Stimmzettel bis zur abschließenden Entscheidung über den Widerspruch aufzubewahren. ⁴Dies gilt im Falle einer Klage entsprechend.
- (8) ¹Statt einer Briefabstimmung nach den Absätzen 4 bis 7 kann auch eine Abstimmung mithilfe informationstechnischer Systeme durchgeführt werden. ²Hierbei muss sichergestellt werden, dass nur die Mitglieder des Studierendenparlaments an der Abstimmung teilnehmen können und eine Stimmabgabe einem Mitglied zugeordnet werden kann. ³Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn für die Nutzung des informationstechnischen Systems eine Einwahl mit der ZDV-Kennung der Abgeordneten erfolgt. ⁴Die Abstimmung erfolgt hierbei während der nach Absatz 6 Satz 1 vorgesehenen Video- oder Telefonkonferenz. ⁵Für diese werden die Abgeordneten mit einer Ladungsfrist von drei Tagen eingeladen, Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt VI Allgemeiner Studierendenausschuss

Art. 30 ¹²Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.
- (3) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Beschlüsse in einem mindestens einmal in der Woche stattfindenden Plenum. ²In der vorlesungsfreien Zeit hat dieses mindestens alle zwei Wochen stattzufinden.
- (4) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Allgemeinen Studierendenausschuss aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder -verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einem Plenum zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand. ³Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Allgemeinen Studierendenausschuss für die Einladung zum Plenum bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit. ⁴Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

¹² Art. 30 Abs. 4 eingefügt m.W.m. 07.11.2020 durch 4. ÄndS v. 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020).

Art. 31 ¹³Arbeitsbereiche und Autonome Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Autonome Referate an:
 1. das Referat „AStA International“,
 2. das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender,
 3. das AlleFrauenreferat,
 4. das Queer*referat,
 5. das Elternreferat sowie
 6. das Antiklassismus-Referat sowie
 7. ARRAS.
- (2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Arbeitsbereiche an:
 1. der Arbeitsbereich für Finanzen,
 2. der Arbeitsbereich für Hochschulpolitik,
 3. der Arbeitsbereich für Kultur,
 4. der Arbeitsbereich für Ökologie und Studierendenwerk,
 5. der Arbeitsbereich für Verkehr,
 6. der Arbeitsbereich für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 7. der Arbeitsbereich für Soziales,
 8. der Arbeitsbereich für Politische Bildung sowie
 9. der Arbeitsbereich für Großveranstaltungen.
- (3) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehört außerdem das Fachschaftenreferat an.
- (4) Darüber hinaus können durch Beschluss des Studierendenparlaments bis zu zwei weitere Arbeitsbereiche für weitere Aufgaben berufen werden.
- (5) Eine Teilnahme an mehreren Arbeitsbereichen oder Referaten ist einer Person nicht möglich.

¹³ Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 geändert m.W.v. 27.03.2020 durch 1. ÄndS v. 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020)

Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 geändert m.W.v. 13.07.2023 durch 7. ÄndS v. 01.06.2023 (Veröffentlichungsblatt 06/2023), in der 7. ÄndS wird die Änderung von „Art. 31 Abs. 3“ bestimmt, richtigerweise müsste es „Art. 31 Abs. 1“ heißen

Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 geändert m.W.v. 27.03.2020 durch 2. ÄndS v. 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020); Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 geändert m.W.v. 30.09.2023 durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 (Veröffentlichungsblatt 8/2023).

Art. 31 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt m.W.v. 14.05.2022 (Veröffentlichungsblatt 04/2022)

Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 und 6 geändert und Nr. 7 eingefügt m.W.v. 14.05.2022 (Veröffentlichungsblatt 04/2022), in der 6. ÄndS wird die Änderung von „Art. 31 Abs. 3“ bestimmt, richtigerweise müsste es „Art. 31 Abs. 1“ heißen; Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 und 6 geändert m.W.v. 30.09.2023 durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 (Veröffentlichungsblatt 8/2023); beachte hierzu Art. 2 Abs. 2 der 4.ÄndS:

Der oder die Wahlbeauftragte beruft innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungsatzung eine Vollversammlung nach Artikel 51 der Satzung für die Wahl des Antiklassismusreferats ein. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem oder der Wahlbeauftragten benannt.

Art. 31 Abs. 2 Nr. 9 gestrichen und Nr. 8 angepasst m.W.v. 12.05.2023 durch 8. ÄndS v. 17.03.2023 (Veröffentlichungsblatt 04/2023).

- (6) Ist ein Arbeitsbereich Absatz 2 nicht mehr besetzt, übernimmt ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Arbeitsbereichs, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.
- (7) ¹Ist ein Referat nach Absatz 1 nicht mehr besetzt, übernimmt ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Referats, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. ²Die Person soll der von diesem Referat vertretenen Gruppe angehören. ³Eine Vollversammlung dieses Referats kann eine andere Person zur geschäftsführenden Wahrnehmung der Aufgaben des Referats bestimmen, die die vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestimmte Person ersetzt.

Art. 31a ¹⁴Zuständigkeit der autonomen Referate

- (1) Die Zuständigkeit der autonomen Referate erstreckt sich auf die der jeweiligen Gruppe angehörenden Studierenden. Diese haben das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen von Abschnitt IX.
- (2) Die Zuständigkeit des Referats AStA International erstreckt sich auf alle staatenlosen Studierenden, auf Studierende mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der deutschen sowie auf deutsche Studierende, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Zuständigkeit des Queer*referats erstreckt sich auf alle Studierenden, die sich auf einem Spektrum von Aromantik, Asexualität, Biromantik, Bisexualität, Homoromantik, Homosexualität, Intergeschlechtlichkeit, geschlechtlicher Nichtbinarität, Panromantik, Pansexualität, Trans*geschlechtlichkeit oder Queer* befinden.
- (4) Die Zuständigkeit des Antiklassismusreferats erstreckt sich auf alle sozial, kulturell und finanziell benachteiligten Studierenden.

Art. 31a ¹⁵(ohne Bezeichnung)

- (5) Die Zuständigkeit von ARRAS erstreckt sich auf alle durch Rassismus oder Antisemitismus benachteiligten Studierenden.
- (6) Die Zuständigkeit des AlleFLINTA*Referats erstreckt sich auf alle studierenden Frauen und Lesben sowie Inter-, Nichtbinären-, Trans-, A_gender- und weitere Studierende mit vergleichbaren Geschlechtsidentitäten

¹⁴ Art. 31a Abs. 1 – 4 eingefügt m.W.v. 30.09.2023 durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 (Veröffentlichungsblatt 8/2023).

¹⁵ Art. 31a Abs. 5 eingefügt m.W.v. 14.05.2022 durch 6. ÄndS v. 09.05.2022 (Veröffentlichungsblatt 04/2022), Art. 31a war bisher nicht vorhanden; Art. 31a Abs. 6 eingefügt m.W.v. 13.07.2023 durch 7. ÄndS v. 01.06.2023 (Veröffentlichungsblatt 06/2023); m.W.v. 30.09.2023 wurde durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 (Veröffentlichungsblatt 8/2023) ein „neuer“ Art. 31a mit den Abs. 1 – 4 eingefügt. Hierbei ist von einem redaktionellen Versehen auszugehen, da nicht ersichtlich ist, dass die Abs. 5 und 6 damit aufgehoben werden sollten.

Art. 32 Rechenschaftspflicht

Die Referentinnen und Referenten der Arbeitsbereiche haben regelmäßig über ihre Aktivitäten im Studierendenparlament und gegenüber der Studierendenschaft in geeigneter Form zu berichten.

Art. 33 Besetzung der Arbeitsbereiche

- (1) Das Studierendenparlament besetzt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag der oder des neuen Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Wahl die Arbeitsbereiche.
- (2) Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden, des oder der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder des oder der dritten stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Studierendenparlament jederzeit weitere Referentinnen und Referenten für die Arbeitsbereiche nach Art. 31 Abs. 2 wählen.

Art. 34 Stellen

Die Zahl der Referentinnen und Referenten in den Arbeitsbereichen darf die Zahl von 25 nicht überschreiten.

Art. 35 Konstituierungsfrist

Die Wahl der Mitglieder der Arbeitsbereiche nach Art. 31 Abs. 2 muss 14 Tage nach Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments abgeschlossen sein.

Art. 36 Misstrauen

- (1) ¹Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments einem Mitglied eines Arbeitsbereichs das Misstrauen ausgesprochen werden. ²Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim.
- (2) Hat der Ausspruch des Misstrauens gemäß Abs. 1 zur Folge, dass ein Arbeitsbereich nach Art. 31 Abs. 2 nicht mehr besetzt ist, muss innerhalb von 14 Tagen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

Art. 37 ¹⁶Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit eines Referenten oder einer Referentin beginnt nach der Wahl. ²Sie endet
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären ist,
 3. durch Ausspruch des Misstrauens und
 4. durch Tod.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds eines Arbeitsbereichs endet auch mit der Neubesetzung der Arbeitsbereiche nach Art. 33 Abs. 1.

¹⁶ Art. 37 Abs. 2 berichtigt m.W.v. 27.03.2020 durch Berichtigung v. 15.06.2020 (Veröffentlichungsblatt 05/2020).

- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds eines Autonomen Referats endet auch mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Referats für die jeweilige Zuständigkeit.

Art. 38 Arbeitsweise

- (1) ¹Zur Regelung seiner inneren Abläufe gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Referentinnen und Referenten über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (2) Pro Arbeitsbereich ist ein Mitglied zu der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
- (3) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vergibt Leistungen an in Not geratene Mitglieder der Studierendenschaft. ²Näheres bestimmt die Vergabeordnung.
- (4) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vergibt Leistungen an studentische Initiativen. ²Näheres bestimmt die Hochschulgruppenordnung.

Art. 39 Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. ²Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (2) Der Arbeitsbereich für Finanzen kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung verweigern, wenn sich der Referent oder die Referentin im Urlaub befand oder kein Aufwand angefallen ist.

Abschnitt VII Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

Art. 40 Mitglieder

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses setzt sich zusammen aus
 1. dem oder der Vorsitzenden, der oder die einem Arbeitsbereich nach Art. 31 Abs. 2 oder dem Fachschaftenreferat angehört
 2. dem oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der oder die zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentralen Fachschaftenrates ist,
 3. dem oder der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der oder die zugleich Mitglied des Arbeitsbereichs für Finanzen ist,
 4. dem oder der dritten stellvertretenden Vorsitzenden, die einem Arbeitsbereich nach Art. 31 Abs. 2 oder dem Fachschaftenreferat angehört und
 5. dem oder der vierten stellvertretenden Vorsitzenden, der oder die einem Referat nach Art. 31 Abs. 1 angehört.
- (2) ¹Der Vorstand besteht mindestens aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Mitgliedern. ²Das Amt des oder der stellvertretenden Vorsitzenden nach Absatz 1 Nr. 4 muss nicht besetzt werden. ³In diesem Fall ist das Vorstandsmitglied, das einem Referat nach Art. 31 Abs. 1 angehört der oder die dritte stellvertretende Vorsitzende

Art. 41 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag einer Fraktion mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Vorstandsmitglieder nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4.
- (2) ¹Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so wird die Sitzung frühestens sieben Tage später fortgesetzt. ²Wird in einem dritten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) ¹Für die Wahl des Vorstandsmitgliedes nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 lädt der oder die Wahlbeauftragte alle Mitglieder der Autonomen Referate mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen für eine Sitzung. ²Art. 26 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass wahl- und vorschlagsberechtigt die anwesenden Mitglieder der Autonomen Referate sind und die Durchführung der Wahl sowie ein Losentscheid durch den Wahlbeauftragten oder die Wahlbeauftragte erfolgt. Art. 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Scheidet das Vorstandsmitglied nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 gemäß Art. 37 Abs. 1, 3 aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus oder erklärt es gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes seinen Verzicht auf das Amt im Vorstand, so lädt der oder die Wahlbeauftragte binnen zehn Tagen zu einer Sitzung zur Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin ein.
- (5) Auf Verlangen von mindestens vier Angehörigen der Autonomen Referate lädt der oder die Wahlbeauftragte binnen zehn Tagen zu einer Sitzung nach Abs. 3, auf der dem Vorstandsmitglied nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin das Misstrauen ausgesprochen werden kann.

Art. 42 Aufgaben

- (1) ¹Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. ²Diese Aufgabe kann anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen werden.
- (2) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses gefällt werden können. ²Er hat dem nächsten Plenum darüber zu berichten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses einzusehen.

Art. 43 Arbeitsverhältnisse

- (1) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.
- (2) Dienstanweisungen einzelner Vorstandsmitglieder an Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gültig, sofern sie dem Willen des gesamten Vorstandes entsprechen oder nicht auf den Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes stoßen.
- (3) Dienstanweisungen sind schriftlich zu erteilen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 44 Vorstandssitzungen

- (1) ¹Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf gemeinsamen Sitzungen, an denen alle Mitglieder teilzunehmen haben. ²Der Vorstand hat sich mindestens einmal im Monat zu treffen. ³Der Vorstand kann auch fernmündlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel Beschlüsse fassen.
- (2) Alle Entscheidungen nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 des Vorstands sind im Konsens zu fällen.
- (3) Alle Vorstandsentscheidungen müssen schriftlich festgehalten und ggf. veröffentlicht werden.

Art. 45 Misstrauen

- (1) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden kann durch die satzungsgemäße Wahl einer neuen Vorsitzenden oder eines neuen Vorsitzenden das Misstrauen ausgesprochen werden (konstruktives Misstrauensvotum).
- (2) Für die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Regelungen über den Zentralen Fachschaftenrat.
- (3) Wird das Misstrauen einem Vorstandsmitglied nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ausgesprochen, so gilt Art. 36 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt VIII Die Vollversammlung aller Studierenden

Art. 46 Beteiligungsrechte und Beschlussfähigkeit

- (1) Alle Angehörigen der Verfassten Studierendenschaft haben in der Vollversammlung aller Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) ¹Anträge sind schriftlich zu stellen. ²Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. ³Ein Antrag ist dringlich, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde.
- (3) ¹Die Vollversammlung aller Studierenden hat das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen. ²Diese müssen auf dessen nächster Sitzung auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft anwesend sind.

Art. 47 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung aller Studierenden muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments einberufen werden:
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Beschluss des zentralen Fachschaftenrates
 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 35 Mitgliedern der Studierendenschaft und
 5. bei Vertagung einer vorhergehenden Vollversammlung; eine Vertagung kann nur einmal erfolgen.

- (2) Die Vollversammlung aller Studierenden muss wenigstens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden und findet nur während der Vorlesungszeit statt.

Art. 48 Sitzungsleitung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments leitet die Sitzung und entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen.
- (2) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt die Vollversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.

Art. 49 Geschäftsordnung

- (1) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Das Studierendenparlament beschließt eine Basisversion einer Geschäftsordnung. ²Beschließt die Vollversammlung keine eigene Geschäftsordnung, wird nach dieser Vorlage verfahren.

Abschnitt IX Besondere Vollversammlungen

Art. 50 ¹⁷Besondere Vollversammlungen

- (1) ¹Die von einem Referat nach Artikel 31 Absatz 1 Nr. 1 vertretenen Gruppen bilden eigene Vollversammlungen. ²Diese beraten über die Angelegenheiten der jeweiligen Gruppe.
- (2) ¹Die Vollversammlungen werden von den jeweiligen Referentinnen und Referenten mindestens einmal im Semester einberufen. ²Eine Vollversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder der jeweiligen Gruppe dies schriftlich beantragen. ³In diesem Fall muss die Vollversammlung innerhalb von 14 Tagen stattfinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 51 ¹⁸Wahl der autonomen Referentinnen und Referenten

- (1) Zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beruft der oder die Wahlbeauftragte die Vollversammlung zehn Vorlesungstage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) ¹Auf dieser Vollversammlung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Referentin oder des Referenten für das jeweilige autonome Referat vor und es werden ein bis drei Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt. ²Statt einer Vorstellung können die Kandidierenden eine schriftliche Bewerbung bei dem oder der Wahlbeauftragten einreichen.
- (3) ¹Liegen besondere Umstände vor, die das Stattfinden einer Vollversammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die oder der Wahlbeauftragte in

¹⁷ Art. 50 Abs. 1 berichtigt m.W.v. 27.03.2020 durch Berichtigung v. 15.06.2020 (Veröffentlichungsblatt 05/2020).

¹⁸ Art. 51 Abs. 2 Satz 3 gestrichen und Abs. 3 eingefügt m.W.v. 30.09.2023 durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 (Veröffentlichungsblatt 8/2023).

Absprache mit dem entsprechenden Referat die Vollversammlung in einem Onlineformat durchführen. ²In diesem Fall werden drei Mitglieder von dem Referat benannt, wobei die Mitglieder des Referats, die erneut zur Wahl antreten, von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind; treten alle Mitglieder des Referats erneut an, so werden die Mitglieder von der oder dem Wahlbeauftragten benannt.

Art. 52 Misstrauensantrag

- (1) ¹Die Vollversammlung kann einem ihrer Referentinnen oder Referenten das Misstrauen aussprechen. ²Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.
- (2) ¹Spricht die Vollversammlung einer Referentin oder einem Referenten das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort des Amtes enthoben. ²Sollte kein Referent oder keine Referentin im Referat verbleiben, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments binnen zehn Tagen eine Vollversammlung einzuberufen.

Art. 53 ¹⁹(weggefallen)

Abschnitt X Das Haushaltswesen

Art. 54 Verantwortlichkeit

Der Arbeitsbereich für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

Art. 55 Haushaltsplan

- (1) ¹Der Arbeitsbereich für Finanzen hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. ²Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Nach dem Beschluss des Entwurfes des Haushaltsplanes durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres durch das Studierendenparlament zu beschließen.

Art. 56 Rechenschaft

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Arbeitsbereich für Finanzen den Finanzabschluss zu erstellen (Rechnungslegung)
- (2) Sollten ein Mitglied des Arbeitsbereichs für Finanzen vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlaments das Finanzgebaren für die Zeit seiner Amtsführung zu prüfen.

Art. 57 ²⁰Finanzordnung

¹Näheres regelt die Finanzordnung. ²Diese wird vom Studierendenparlament mit Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

¹⁹ Art. 53 gestrichen m.W.v. 30.09.2023 durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 (Veröffentlichungsblatt 8/2023).

²⁰ Art. 57 berichtigt m.W.v. 27.03.2020 durch Berichtigung v. 15.06.2020 (Veröffentlichungsblatt 05/2020).

Abschnitt XI Der Studentische Sportausschuss

Art. 58 Funktion

- (1) Der Studentische Sportausschuss vertritt die Interessen der sporttreibenden Studierenden nach innen und außen.
- (2) Die Aufgaben des Studentischen Sportausschusses sind:
 1. die Förderung des Hochschulsports in Bezug auf die Studierenden,
 2. die Verteilung und Verwendung der Mittel des Studentischen Sportausschusses,
 3. die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) und
 4. die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.

Art. 59 ²¹Zusammensetzung

- (1) Dem Studentischen Sportausschuss gehören die Obleute der Sportarten und die Vertreterin oder der Vertreter des Fachschaftsrates Sport als stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretenden nach Art. 60 sind auch dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie nicht zu den Mitgliedern nach Satz 1 gehören.
- (3) ¹Die Obleute vertreten die Interessen ihrer Sportart im Studentischen Sportausschuss. ²Obleute werden im Sommersemester für ein Jahr gewählt. ³Wahlberechtigt sind alle am Hochschulsport in dieser Abteilung teilnehmenden Studierenden. ⁴Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses beruft die Wahl öffentlich mit einer Frist von einer Woche ein und führt diese durch.

Art. 60 Vorstand

- (1) ¹Für jeweils ein Jahr wählt der Studentische Sportausschuss im Wintersemester einen Vorstand. ²Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen und Stellvertretern, von denen einer oder eine die Führung der Kasse übernimmt.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. die Vertretung des Studentischen Sportausschusses nach innen und außen,
 2. die Erledigung des Geschäftsbetriebs des Studentischen Sportausschusses,
 3. die Vorbereitung der Sitzungen des Studentischen Sportausschusses und
 4. die Erstellung eines Haushaltsvorschlags.

²¹ Art. 59 Abs. 3 Satz 2 geändert m.W.v. 30.09.2023 durch 4a. ÄndS v. 30.08.2023 (Veröffentlichungsblatt 8/2023), beachte hierzu Art. 2 Abs. 1 dieser ÄndS:

Tritt diese Satzung in einem Wintersemester in Kraft, dauert die Amtszeit der in diesem Wintersemester gewählten Obleute nur bis zur Wahl der Obleute im darauffolgenden Sommersemester. Tritt diese Satzung in einem Sommersemester in Kraft, so findet eine Wahl der Obleute letztmalig im darauffolgenden Wintersemester statt; die Amtszeit der dann gewählten Obleute dauert nur bis zur Wahl der Obleute im darauffolgenden Sommersemester.

Art. 61 ²²Mittel

- (1) ¹Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses verwaltet die im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausgewiesenen Mittel. ²Sie werden verwendet für:
1. die Förderung des Breiten- und Freizeitsport,
 2. die Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften seitens der Studierenden,
 3. sonstige Hochschulveranstaltungen, die unter studentischer Verantwortung stattfinden,
 4. hochschulsportliche Lehrgänge und Tagungen und
 5. den laufenden Geschäftsbetrieb, Verwaltung und Aufwandsentschädigungen.
- (2) Der Studentische Sportausschuss erlässt eine Richtlinie für die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, die Bestimmungen über
1. die Kostenübernahme für die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen in Sportarten, in denen der Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh) keine Wettkämpfe anbietet; hierbei sind in der Richtlinie die Voraussetzungen und das Verfahren sowie die erstattungsfähigen Kosten zu bestimmen;
 2. die Erstattung von Aufwendungen und Aufwandspauschalen für Personen, die in leitender Funktion an Freizeitfahrten des Studentischen Sportausschusses beteiligt werden sowie
 3. die Kostentragung für die Teilnahme an Freizeitfahrten; dabei kann bestimmt werden, dass in Ausnahmefällen zur Förderung der sozialen Belange von finanziell schwächer gestellten Studierenden kein kostendeckender Beitrag gefordert wird; die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür sind in der Richtlinie zu bestimmen;
- enthalten.
- (3) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt für jedes abgeschlossene Haushaltsjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel des Studentischen Sportausschusses. Dieser ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Kenntnisnahme zu geben.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

Art. 62 Haushaltsplan

¹Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt einen Haushaltsvorschlag. ²Der Vorschlag wird vom Studentischen Sportausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. ³Dieser wird dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt und in den Gesamthaushaltsplan der Studierendenschaft übernommen.

²² Art. 61 Abs. 2 und 3 eingefügt, Abs. 4 verschoben m.W.v. 27.08.2020 durch 3. ÄndS v. 04.08.2020 (Veröffentlichungsblatt 07/2020).

Art. 63 ²³**Sitzungen**

- (1) Während der Vorlesungszeit ist der Studentische Sportausschuss von dem oder der ersten Vorsitzenden zu mindestens einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) ¹Außerordentliche Sitzungen sind von dem oder der ersten Vorsitzenden auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen. ²Sie dürfen nur über nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschiebbare Anträge beschließen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Studentischen Sportausschusses sind grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) ¹Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Studentischen Sportausschuss aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand. ³Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Studentischen Sportausschuss für die Einladung zu den Sitzungen bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit. ⁴Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Studentischen Sportausschusses.

Art. 63a ²⁴**Rechtsaufsicht**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen des Studentischen Sportausschusses beanstanden; er kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann der Allgemeine Studierendenausschuss anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.
- (2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann der Allgemeine Studierendenausschuss anordnen, dass der Studentische Sportausschuss innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.
- (3) Kommt der Studentische Sportausschuss einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann der Allgemeine Studierendenausschuss
 1. im Falle des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und

²³ Art. 63 Abs. 4 eingefügt m.W.m. 07.11.2020 durch 4. ÄndS v. 27.10.2020 (Veröffentlichungsblatt 12/2020).

²⁴ Art. 63a eingefügt m.W.v. 27.08.2020 durch 3. ÄndS v. 04.08.2020 (Veröffentlichungsblatt 07/2020).

2. im Falle des Absatz 2 anstelle des Studentischen Sportausschusses das Erforderliche veranlassen.

Abschnitt XII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64 Mehrheiten

Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

Art. 65 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

¹Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. ²Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

Art. 66 Fristen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (Ereignisfrist).
- (2) Ist der Beginn eines Tages, der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet (Terminfrist).
- (3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Art. 67 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich auf Beschluss von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) ¹Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen der verfassten Studierendenschaft außer Kraft.
- (3) Hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen nach Art. 26 Abs. 6, Art. 39 und Art. 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 gilt bis zu einer Regelung in der Finanzordnung, dass
 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro,
 2. die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einer regulären Stelle eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro,
 3. die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einer erweiterten Stelle eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro und
 4. die Mitglieder des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro erhalten.

- (4) ¹Hinsichtlich des Sitzungsgeldes nach Art. 21 Abs. 1 gilt bis zu einer Regelung in der Finanzordnung, dass die Mitglieder des Studierendenparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro je Sitzung, an der sie teilgenommen haben, erhalten. ²Gleichfalls erhalten die Mitglieder der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro für jede Ausschusssitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (5) ¹Hinsichtlich des Fraktionsgeldes nach Art. 21 Abs. 2 gilt bis zu einer Regelung in der Finanzordnung, dass jede mit mindestens einem oder einer Abgeordneten im Studierendenparlament vertretene Liste ein Fraktionsgeld in Höhe von 150 Euro je Legislaturperiode erhalten kann. ²Das Fraktionsgeld ist beim Präsidium des Studierendenparlaments zu beantragen. ³Die Verwendung ist dabei nachzuweisen.
- (6) Bis zur erstmaligen Wahl der oder des Wahlbeauftragten gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 5 sind die bisherigen Mitglieder des Satzungs- und Wahlausschusses zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des oder der Wahlbeauftragten nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 51.
- (7) ¹Der nach den bisherigen Bestimmungen gewählte Vorstand des Studentischen Sportausschusses bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Wintersemester, das auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt, im Amt. ²Tritt diese Ordnung in einem Wintersemester in Kraft, erfolgt die Wahl im folgenden Wintersemester.